

# **BVGer D-3161/2022 vom 28. Juni 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-06-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3161\\_2022\\_d20220628](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3161_2022_d20220628)

FR: TAF D-3161/2022 du 28 juin 2022

IT: TAF D-3161/2022 del 28 giugno 2022

## **Regeste**

Verweigerung vorübergehender Schutz | Verweigerung vorübergehender Schutz;  
Verfügung des SEM vom 28. Juni 2022

## **Erwägungen**

### **E. 27**

Mai 2022 ausführte, die Abklärungen hätten ergeben, dass der Beschwerdeführer nicht zu der vom Bundesrat mit Beschluss vom 11. März 2022 definierten Gruppe der schutzberechtigten Personen gehöre, weil er in Sicherheit und dauerhaft in seinen Heimatstaat – Türkei – zurückkehren könne, dass sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür ergeben hätten, dass dem Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland mit einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe,

D-3161/2022 Seite 5 dass weder die herrschende politische Situation noch andere Gründe vorlägen, welche gegen die Zumutbarkeit der Rückführung in die Türkei sprechen würden, dass er nämlich ein türkischer Staatsbürger sei und (Nennung Identitätsdokument) besitze, dass in der Türkei seine (Nennung Verwandte) lebten, er während (Nennung Zeitpunkt) regelmässig seine Heimat besucht habe, sein Vater (Nennung Tätigkeit) und seine Familie sein (Nennung Ausbildung) finanziert habe, dass auch der Umstand, in der Türkei allenfalls sein (Nennung Ausbildung) nicht weiterführen zu können beziehungsweise keinen (...)platz an einer (Nennung Institution) zu finden und Zukunftsängste zu haben, nicht genüge, um eine Rückkehr in die Türkei als unzumutbar zu erachten (vgl. SEM act. 1161184-8/6, S. 3), dass der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde an seinen bisherigen Ausführungen festhält und anführt, bei einer Rückkehr in die Türkei werde ihm eine Fortsetzung seines (Nennung Ausbildung) verunmöglicht, zumal ihm dort sein bisheriges (Nennung Ausbildung) nicht angerechnet werde und diejenigen türkischen (Nennung Institutionen), bei welchen er sich beworben habe, seine Bewerbung abgelehnt hätten, dass ferner das SEM das Rechtsgleichheitsgebot verletzt habe, indem es die Gesuche von (Nennung Personen und vorinstanzliche Verfahrensnummern), die sich an der gleichen (Nennung Institution) wie er auf (Nennung Ausbildung) vorbereitet hätten, gutgeheissen und diesen in der Schweiz vorübergehenden Schutz gewährt habe, dass sodann – entgegen der vorinstanzlichen Ansicht – angesichts seiner persönlichen Situation und dem Wissen um die Unmöglichkeit einer Weiterführung (Nennung Ausbildung) durchaus von der Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung auszugehen sei, dass entgegen der Vorbringen in der Beschwerdeschrift die vorinstanzliche Verfügung zu überzeugen vermag und auf jene Begründung vollumfänglich zu verweisen ist, dass sich die Rüge, die Vorinstanz habe das Rechtsgleichheitsgebot verletzt, als unbegründet erweist,

D-3161/2022 Seite 6 dass das Rechtsgleichheitsgebot verletzt ist, wenn hinsichtlich einer entscheidungswesentlichen Tatsache rechtliche Unterscheidungen getroffen werden, für die kein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen besteht, oder wenn Unterscheidungen unterlassen werden, die aufgrund der Verhältnisse hätten getroffen werden müssen (vgl. Urteil des BVGer D-378/2020 vom 3. Februar 2021 E. 6.3 m.w.H.), dass vorliegend offenbleiben kann, ob die Behauptung des Beschwerdeführers, die drei (Nennung Personen) hätten in der Schweiz vorübergehenden Schutz erhalten, überhaupt zutrifft, dass nämlich alleine der Umstand, dass die drei genannten Bekannten allenfalls an der gleichen (Nennung Institution) in der Ukraine studiert haben wie er noch keinen insgesamt vergleichbaren Sachverhalt darzustellen vermag, dass die Vorinstanz im Übrigen substantiiert dargelegt hat, weshalb es den Beschwerdeführer nicht einer der vom Bundesrat in seinem Beschluss vom 11. März 2022 definierten Gruppe der schutzberechtigten Personen angehörend erachtet hat, dass es die im erwähnten Beschluss definierten Kriterien aufgeführt und in Berücksichtigung der Vorbringen des Beschwerdeführers und den diesbezüglich eingereichten Beweismitteln zu seiner persönlichen Situation eine entsprechende Subsumption vorgenommen hat, dass die Vorinstanz ihre Einschätzung sodann auch nachvollziehbar begründet hat, weshalb ihr Vorgehen nicht zu beanstanden ist, dass sodann der Beschwerdeführer einerseits nicht ukrainischer Staatsangehöriger ist und andererseits nicht über einen Schutzstatus dieses Staats verfügt, womit die Anwendung von Buchstaben a und b der Allgemeinverfügung vom 11. März 2022 ausser Betracht fällt, dass eine Anwendung von Buchstabe c der Allgemeinverfügung unter anderem voraussetzen würde, dass der Beschwerdeführer nicht in Sicherheit und dauerhaft in die Türkei zurückkehren könnte, dass der Beschwerdeführer die Türkei nicht wegen einer persönlichen Verfolgungssituation verlassen hat, sondern im Wesentlichen wegen der fehlenden Zukunftsperspektiven mit Blick auf eine (...) Ausbildung und weil er sich in der Folge dort als Mensch nicht gut aufgenommen gefühlt hat (vgl. act. 2, S. 3),

D-3161/2022 Seite 7 dass er dementsprechend in der Ukraine auch nicht um Schutz nachgesucht hatte, dass der Beschwerdeführer, da er in seiner Rechtsmitteleingabe in materieller Hinsicht seine bereits beim SEM angeführte Begründung wiederholt und lediglich in pauschaler Weise die vorinstanzliche Schlussfolgerung in Zweifel zieht, dieser Einschätzung nichts Konkretes entgegenzusetzen vermag, dass, wie sich bereits aus dem bisher Gesagten ergibt, den Ausführungen des Beschwerdeführers anlässlich der Befragung vom 2. Mai 2022 (vgl. act. 2) auch sonst nichts zu entnehmen ist, was eine sichere und dauerhafte Rückkehr in den Heimatstaat in Frage stellen könnte, dass das SEM damit zu Recht das Gesuch um Gewährung des vorübergehenden Schutzes abgelehnt hat, dass die Ablehnung des Gesuchs um Gewährung des vorübergehenden Schutzes in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 69 Abs. 4 AsylG), vorliegend insbesondere kein Kanton eine Aufenthaltsbewilligung erteilt hat und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.), weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach vom SEM ebenfalls zu Recht angeordnet wurde, dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 69 Abs. 4 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG, SR 142.20, SR 142.20]), dass Wegweisungsvollzugshindernisse gemäss Praxis des

Bundesverwaltungsgerichts zu beweisen sind, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen sind (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig ist, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG),

D-3161/2022 Seite 8 dass der Beschwerdeführer in der Schweiz kein Asylgesuch gestellt hat, dass den Akten keine Hinweise auf eine Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Refoulement-Verbots (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]) zu entnehmen sind, dass auch keine Anhaltspunkte für eine im Heimat- oder Herkunftsstaat drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinn von Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK ersichtlich sind, womit der Vollzug sich als zulässig erweist, dass sich der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer als unzumutbar erweist, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AIG), dass weder die allgemeine Lage im Heimatstaat noch individuelle Gründe des in (Nennung Ort) geborenen und mutmasslich von dort stammenden Beschwerdeführers auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr schliessen lassen, dass dabei zu berücksichtigen ist, dass der Beschwerdeführer gemäss eigenen Aussagen an seinem Herkunftsort über ein familiäres Netz (Nennung Verwandte) verfügt, wobei der Vater als (Nennung Tätigkeit) ist und seine Familie (Nennung Ausbildung) in der Ukraine finanziert hat, dass er in seiner Beschwerdeschrift diesbezüglich nichts geltend macht, das zu einer anderen Einschätzung führen müsste, dass der Vollzug der Wegweisung in die Türkei folglich als zumutbar zu erachten ist, dass der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in den Heimatstaat schliesslich möglich ist, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), er im Besitz eines (Nennung Dokument) ist und es ihm obliegt, diesen bei allfälligem Ablauf der Gültigkeit verlängern zu lassen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12),

D-3161/2022 Seite 9 dass nach dem Gesagten auch der von der Vorinstanz verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen ist, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts- erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung abzuweisen sind, da die Begehren – wie sich aus den angestellten Erwägungen ergibt – als aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG zu bezeichnen sind, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

D-3161/2022 Seite 10